

(2) Die Seniorenvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(3) Über die Sitzungen der Seniorenvertretung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 4 Bildung von Arbeitsgruppen

(1) Zur beratenden Unterstützung ihrer Arbeit kann die Seniorenvertretung Arbeitsgruppen (AG) zu bestimmten Themen bilden.

(2) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und eine stellvertretende/n Sprecher/in. Diese müssen Mitglied der Seniorenvertretung sein.

(3) Sachverständige, die nicht der Seniorenvertretung angehören, können hinzugezogen werden.

§ 5 Zusammenarbeit

(1) Der/die Vorsitzende der Seniorenvertretung erhält alle Vorlagen der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen.

(2) Die Seniorenvertretung erhält auf Anfrage Unterstützung von sachkundigen Vertretern/innen des Rates und der Verwaltung der Stadt Lohmar.

(3) Die Seniorenvertretung wird in ihrem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der älteren Mitbürger/innen zu vertreten, von der Stadtverwaltung unterstützt.

(4) Die Seniorenvertretung der Stadt Lohmar arbeitet eng mit der Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenvertretungen zusammen. Über die Mitarbeit in diesen Gremien bemüht sich die Seniorenvertretung, die Anliegen der älteren Menschen bei der Landes- und Bundesregierung einzubringen.

§ 6 Berichterstattung

Die Seniorenvertretung gibt einmal jährlich im zuständigen Fachausschuss einen ausführlichen Bericht ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Auslegungen und Abweichungen

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW gelten – soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen trifft – für diese Geschäftsordnung analog. Wahlen finden ohne Aussprache statt. Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung werden von der Seniorenvertretung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

§ 8 Schlussbestimmung

Jedem Mitglied der Seniorenvertretung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Seniorenvertretung und der Kenntnisnahme durch den Rat der Stadt Lohmar in Kraft.